



3003 Bern, 26. November 2024

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Installation Windsack

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 5. November 2024 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP/Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Rückbau des bestehenden VDF¹ und die Installation eines Windsackes ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit dem Gesuchschreiben wurden die notwendigen Unterlagen für die Installation des Windsackes eingereicht.

1.3 Begründung und Beschrieb

Zurzeit ist am Pistenkopf der Piste 24 kein Windsack vorhanden. Anstelle der bestehenden VDF, welche zurückgebaut wird, soll ein beleuchteter Windsack installiert werden. Der bestehende Aluminium-Mast und die Elektroleitungen der bestehenden VDF werden genutzt. Der Windsack hat einen Durchmesser von 90 cm und eine Länge von 4 m.

Bis anhin gab es bei Landungen oder Starts auf der Piste 24 kaum verlässliche Informationen über den aktuellen Wind. Mit der Installation des Windsackes wird diesem Umstand Rechnung getragen.

1.4 Stellungnahmen

Aufgrund der Geringfügigkeit des Vorhabens wurde auf eine Anhörung des Kantons Solothurn und der Stadt Grenchen verzichtet.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. November 2024.

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

¹ Very high frequency direction-finding station (Ultrakurzwellen-Peilstelle)

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Installation des Windsackes dient dem Betrieb des RFP und ist somit eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich.

1.4 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind.

Die Installation des Windsackes erfüllt die Vorgaben für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG.

2. Materielles

2.1 Begründung

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3).

2.2 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Projekt wird die Sicherheit am RFP verbessert. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 1. Juli 2009 nicht entgegen.

2.3 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Installation ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Das eingereichte Gesuchdossier wurde demnach einer solchen Prüfung unterzogen.

Das Ergebnis wurde in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. November 2024 festgehalten.

Die Gesuchstellerin brachte dagegen keine Einwände vor. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. November 2024 wird ins Dispositiv aufgenommen und die Auflagen sind umzusetzen (Beilage).

2.5 *Vollzug*

Das BAZL überprüft die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.6 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, der Stadt Grenchen und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG für den Rückbau der VDF und die Installation des Windsackes am Pistenkopf von Piste 24 wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Gesuchsschreiben vom 5. November 2024 inkl. Begründung und Beschrieb;
- Baugesuchsformular der Stadt Grenchen vom 29. Oktober 2024.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Installation ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (*Safety* und *Security*) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.4 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. November 2024 sind umzusetzen (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügteten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (inkl. massgebende Unterlagen):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen

Zur Kenntnis mit A-Post:

- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Baugesuche, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Per E-Mail an:

- BAFU
- SIAP

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i.A.

sign. Marcel Kägi
Vizedirektor des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. November 2024

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an

dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.